



# Kindergarteneintritt

Informationsbroschüre für Eltern



Kanton  
Obwalden

Bildungs- und Kulturdepartement  
Amt für Volks- und Mittelschulen

## **Liebe Eltern und liebe Erziehungsberechtigte**

Mit dem Beginn des Kindergartens macht Ihr Kind einen wichtigen Schritt in Richtung Selbstständigkeit. Sie als Eltern übernehmen in dieser Zeit eine tragende Rolle, denn Sie begleiten und unterstützen Ihr Kind bei dieser neuen Herausforderung. Im Rahmen der Familie oder auch zusammen mit anderen Betreuungsformen haben Sie bereits wichtige Fähigkeiten Ihres Kindes gefördert, zum Beispiel das Selbstvertrauen, die Konzentrationsfähigkeit, Sorgfalt, Höflichkeit und Frustrationstoleranz. Damit tun Sie für Ihr Kind das Beste, auch in Hinblick auf seine Kindergartenfähigkeit. Im Kindergarten kann Ihr Kind seine eigenen Fähigkeiten in einem neuen Umfeld spielerisch erproben und erweitern.

Wir haben für Sie die wichtigsten Informationen zum Kindergarten zusammengestellt. Ihrem Kind und Ihnen als begleitende Eltern wünschen wir einen guten Start!

## **Kindergarteneintritt**

Der Stichtag für die Einschulung in den Kindergarten wird per Schuljahr 2025/26 von Juli auf Februar angepasst. Im Schuljahr 2024/25 gilt eine Übergangsregelung mit Stichtag 30. April. Tabellen zeigen anhand der Geburtsdaten der Kinder die verschiedenen Möglichkeiten auf. [Tabellen](#) oder



## **Blockzeiten**

Die Blockzeiten umfassen den Zeitrahmen von vier Lektionen an fünf Vormittagen für den obligatorischen Kindergarten und die Primarschule. In dieser Zeit werden alle Kinder durch die Lehrpersonen gleichzeitig unterrichtet, beaufsichtigt und betreut. Da sich die Kindergartenkinder allmählich an diese Unterrichtszeiten gewöhnen müssen, bestehen für sie in der ersten Lektion am Morgen individuelle Empfangszeiten. Die Empfangszeiten werden in den Gemeinden unterschiedlich gehandhabt. Wir bitten Sie, Ihr Kind regelmässig und pünktlich in den Kindergarten zu schicken.

## **Ferien**

Die Ferienregelungen und Daten der Schule sind auch für den Kindergarten verbindlich. Für freie Tage ausserhalb der Ferien und der offiziellen Freitage müssen Eltern ein Gesuch stellen.

## **Schuldienste**

Die Schuldienste unterstützen Kinder und ihre Eltern, wenn Unsicherheiten oder Schwierigkeiten auftreten. Die Unterstützung ist kostenlos.

**Schulpsychologischer Dienst:** Die Beratungsstelle steht Ihnen als Eltern bei Fragen und Problemen in den Bereichen Erziehung und Kindergarten/Schule unentgeltlich zur Verfügung. Den Schulpsychologischen Dienst können Sie insbesondere auch beanspruchen, wenn Sie bei der Einschulung Ihres Kindes unsicher sind und zusätzliche Beratung wünschen.

Dem Schulpsychologischen Dienst ist die Stelle für Psychomotoriktherapie angegliedert. Die Therapeutinnen arbeiten mit Kindern, welche Auffälligkeiten im Bewegenserleben und –verhalten zeigen.

**Logopädischer Dienst:** Bei Fragen im Zusammenhang mit der Sprachentwicklung ihrer Kinder können sich die Eltern an den Logopädischen Dienst wenden. Dieser kann bei allfälligen Sprachstörungen frühzeitig helfen. Er bietet Beratungen an und falls notwendig, werden die Kinder logopädisch behandelt.

**Schulgesundheitsdienst:** Die Eltern erhalten anfangs des Kindergartenjahres eine Informationsmappe über die ärztlichen und zahnärztlichen Untersuchungen, die während des Kindergartenjahres und der obligatorischen Schulzeit stattfinden. Die gesunde Ernährung und die Kariesbekämpfung ist Ihnen sicher ein grosses Anliegen. Geben Sie Ihrem Kind daher einen gesunden und zahn-schonenden Znüni mit.

### **Fremdsprachige Kinder**

Kinder mit Förderbedarf in der Sprache Deutsch erhalten Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ). Der Unterricht findet integrativ oder in Kleingruppen statt. Zwei- und mehrsprachige Kinder können freiwillig die Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) besuchen.

### **Verkehrserziehung**

In den ersten Wochen des Schuljahres macht ein Polizist oder eine Polizistin einen Besuch im Kindergarten. Die Kinder werden auf die Gefahren der Strasse aufmerksam gemacht und üben mit der Polizei und der Kindergartenlehrperson das richtige Verhalten auf der Strasse ein. Die Kinder werden für den Schulweg mit Leuchtgurten ausgerüstet.

### **Schulweg**

Auf dem Schulweg machen die Kinder wichtige Erfahrungen, darum wird erwartet, dass die Kinder zu Fuss in den Kindergarten kommen. Ein vorgängiges Üben des Schulweges mit den Eltern gibt den Kindern die nötige Sicherheit. Die Verantwortung für den Schulweg liegt bei den Eltern.

### **Tagesstrukturen**

Die Gemeinden führen unterschiedliche Angebote der schulergänzenden Betreuung, wie zum Beispiel Mittagstisch oder Betreuung nach der Schule. Der Besuch ist freiwillig und kostenpflichtig. Eine Anmeldung ist erforderlich.

## **Lehrplan**

Im Kindergarten wird nach einem Lehrplan gearbeitet, der aufzeigt, welche Kompetenzen (Fähigkeiten und Fertigkeiten) Ihr Kind erlangen soll.

## **Beurteilung**

Mindestens einmal pro Jahr werden Sie mit dem Kind von der Kindergartenlehrperson zu einem Gespräch eingeladen. Die Kindergartenlehrperson erklärt die Entwicklungen und Leistungen des Kindes. Das Kind erzählt von seinen Arbeiten und die Eltern von ihren Beobachtungen. Die Teilnahme am Gespräch ist obligatorisch.

## **Übertritt in die 1. Primarklasse**

Im Frühling wird auf Grund der gemeinsamen Beobachtungen über den Eintritt in die Primarschule entschieden. Im Gespräch mit den Eltern übernimmt die Kindergartenlehrperson die beratende Funktion. Der endgültige Entscheid über die Einschulung liegt bei der Schule.

## **Ansprechpersonen für Eltern**

Als erste Ansprechperson steht Ihnen die Kindergartenlehrperson zur Verfügung. Die Schule wünscht sich eine gute Zusammenarbeit mit den Eltern. Im Gespräch zwischen Lehrperson und Eltern können Erwartungen und Beobachtungen ausgetauscht werden. Besuche der Eltern im Kindergarten sind nach Absprache erwünscht.

## **Weitere Informationen**

[www.schulen.ow.ch](http://www.schulen.ow.ch)

## **Gesetzliche Grundlagen (Gesetzdatenbank GDB)**

- GDB 410.1, Bildungsgesetz
- GDB 410.11, Bildungsverordnung
- GDB 410.132, Ausführungsbestimmungen über die Sonderpädagogik in den Bereichen Sonderschulung und Förderangebote
- GDB 410.134, Ausführungsbestimmungen über die Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den Kosten der Volksschule und der Kantonsschule (1. bis 3. Klasse)
- GDB 410.512, Ausführungsbestimmungen über die Schulgesundheit
- GDB 412.11, Volksschulverordnung
- GDB 412.111, Ausführungsbestimmungen über das Beurteilen, die Promotion und das Übertrittsverfahren in der Volksschule
- GDB 412.112, Ausführungsbestimmungen über die Stundentafel für die Volksschule
- Blockzeitenreglement (interne Veröffentlichung)